

Satzung des
DISO – Darmstadt Institut für Statistik und Operations Research
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften
der Hochschule Darmstadt

Präambel

Aufgrund des Wegfalls des § 54 HHG a.F. und die hierdurch erforderliche Neufassung von Organisationsbestimmungen gibt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt dem DISO – Darmstadt Institut für Statistik und Operations Research – eine Organisationsstruktur unter Heranziehung der bis zur Einführung einer Grundordnung geltenden Organisationsbestimmungen, die sich aus dem hier maßgeblich herangezogenen Muster aus dem Jahre 2007 ergeben. Diesem Umstand geschuldet handelt sich bei den folgenden Organisationsstrukturbestimmungen um vorläufige Regelungen, deren Geltung zeitlich zu begrenzen ist.

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Das Institut führt den Namen DISO – Darmstadt Institut für Statistik und Operations Research, Abkürzung, englisch DISO – Darmstadt Institute for Statistics and Operations Research - und ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Dienstaufsicht führt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Ziel des Instituts ist es, die hochschulinterne Expertise in den Bereichen Statistik, Data Science und Operations Research zu bündeln, auszubauen und verstärkt in interdisziplinäre Kooperationen einzubringen.
- (2) Das Institut berät Unternehmen, Verbände, Behörden und Hochschuleinrichtungen in Fragestellungen aus den Fachgebieten Statistik, Data Science und Operations Research zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers.
- (3) Das Institut berät und unterstützt Studierende, Lehrende und externe Partner im Rahmen von
 - a. Forschungsprojekten, Promotionen und Abschlussarbeiten an der Hochschule Darmstadt,
 - b. Drittmittel- und Forschungsprojekten mit externen Kooperationspartnern,
 - c. Projekten der Hochschulverwaltung und Publikationen.
- (4) Das Institut fördert die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die wissenschaftliche Weiterentwicklung in den genannten Fachgebieten. Es unterstützt und koordiniert insoweit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben seiner Mitglieder. Bei Forschungsvorhaben nach § 29 HHG nimmt das Institut die Aufgaben gemäß § 29 Absatz 3 HHG wahr.

- (5) Das Institut pflegt zur Förderung der Forschungs- & Entwicklungsaktivitäten und zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes den Kontakt zu Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschuleinrichtungen.
- (6) Das Institut entwickelt Weiterbildungsangebote auf dem Gebiet seiner Kernkompetenz zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung und bietet Software-Schulungen an.

§ 3 Organe des Instituts

Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung und die Institutsleitung.

§ 4 Mitglieder des Instituts

- (1) Ordentliche Mitglieder des Instituts können nur Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt sein. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Organisationsstruktur zu beteiligen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder des Instituts haben ihren Schwerpunkt in Lehre und Forschung auf den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebieten.
- (2) Eine bestehende Mitgliedschaft kann durch Austrittserklärung des Mitglieds an die Institutsleitung beendet werden. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist auf Antrag eines Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Semester zusammentreten. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter führt den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen ein. Die Sitzungstermine sind dem Dekanat mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Hochschule Darmstadt oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere über die Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten, die Koordination der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitgliedern als auch zwischen dem Institut und externen Organisationen und der Beteiligung an interdisziplinären Forschungsprojekten. Die Mitgliederversammlung bereitet die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Er schließt optional Zielvereinbarungen mit dem Dekanat des Fachbereichs.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Institutsleiterin oder den Institutsleiter sowie die stellvertretende Institutsleiterin oder den stellvertretenden Institutsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Soweit in dieser Organisationsstruktur nicht anders geregelt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.

§ 6 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Gruppe der dem Institut angehörenden Professorinnen und Professoren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Institutsleiterin oder des Institutsleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter leitet und verwaltet das Institut, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Finanzmittel im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung und verantwortet diese. Weiter ist sie oder er verantwortlich für den sinnvollen Einsatz der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die zweckmäßige Nutzung der Geräte, Einrichtungen und Räume. Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Außenvertretung gemäß § 38 Abs. 1 HHG bleibt ebenso unberührt wie die Zuständigkeit des Dekanats und der Dekanin oder des Dekans gemäß § 45 und § 46 HHG.
- (4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter kann dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme angehören, insofern dies durch die Grundordnung so geregelt ist und durch den Fachbereichsrat beschlossen wird. Ansonsten erhält sie oder er die Einladungen und Protokolle des Fachbereichsrats und Rederecht im Fachbereichsrat zu Themen, die das Institut unmittelbar oder mittelbar betreffen soweit dies durch den Fachbereichsrat so beschlossen wird.
- (5) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Institutsmitglieder abgewählt werden. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.
- (6) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter gibt in jedem Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung den Jahresbericht ab. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter berichtet dem Dekanat einmal im Jahr schriftlich über die

Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung des Instituts.

§ 7 Ressourcen und Finanzierung

- (1) Das Dekanat entscheidet
 - über die Zuordnungen finanzieller und personeller Ressourcen des Fachbereichs zum Institut und
 - über die Grundfinanzierung des Instituts aus dem Budget des Fachbereichs.
- (2) Im Rahmen der dem Institut zur Verfügung stehenden Drittmittel entscheidet die Mitgliederversammlung über die Erweiterung bzw. den Abbau der Ressourcen. Drittmittelfinanzierte Ressourcen werden dem Institut zugeordnet und von diesem verwaltet.

§ 8 Änderung der Satzung

Anträge zur Änderung der Satzung können von jedem Mitglied der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Instituts

- (1) Das Institut kann vom Präsidium auf Vorschlag des Dekanats im Einvernehmen mit dem Fachbereich und nach Stellungnahme des Senats aufgelöst werden.
- (2) Dem Institut zugeordnetes Vermögen und Mittel werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Organisationsstruktur tritt zum 15.10.2019 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zur Neuregelung der Institutssatzungen in der Grundordnung der Hochschule.

Darmstadt, den 15. 10.2019



Prof. Dr. Ch. Bach
(Dekanin FB Mathematik und Naturwissenschaften)